

SATZUNG DES AUTONOMEN FACHSCHAFTEN- TREFFENS DER UNIVERSITÄT TRIER

vom 12. Juli 2010

I. ALLGEMEINES

§ 1 Selbstverständnis und Aufgaben des AFaT

1. Das Autonome Fachschaften-Treffen (AFaT) ist der Zusammenschluss der Fachschaftsräte der Universität Trier. Es ist ein Organ der Studierendenschaft der Universität Trier (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Universität Trier (§ 6 und § 37 SVS, StAnz. 2004).
2. Das AFaT ist seinem Wesen nach ein kontinuierlich arbeitendes Gremium.
3. Das AFaT vertritt die besonderen Interessen der Studierenden der einzelnen Fachbereiche und der Fachschaftsräte.
4. Das AFaT ist für die gerechte Verteilung der nach Satzung der Studierendenschaft (§ 36 SVS) und Finanzordnung der Studierendenschaft (§ 48 FOVS, StAnz. 2002, S. 829 ff.) den Fachschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich.
5. Schwerpunkte der Arbeit des AFaT sind:
 - Erstsemesterarbeit
 - Koordination von Vorhaben, die mehrere Fachschaften betreffen
 - Unterstützung von Vorhaben, welche die Leistungsfähigkeit einzelner Fachschaften übersteigen
 - Förderung eines fächerübergreifenden Selbstbewusstseins und Engagement der Studierenden
 - Aufklärungs- und Bildungsarbeit in allen die Universität betreffenden Bereichen
6. Das AFaT überwacht die Neu- und Umbildung von Fachschaften gemäß § 35 SVS.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Jeder konstituierte Fachschaftsrat ist Mitglied des AFaT.
2. Die Fachschaftsräte reichen nach erfolgter Wahl ein Wahlprotokoll und das Protokoll der konstituierenden Sitzung beim AFaT ein.
3. Das AFaT kann zur Unterstützung seiner Arbeit ständige Arbeitskreise (gem. §6 Nr.7 SVS), Arbeitskreise und Kommissionen einrichten.

§ 3 Stimmrecht

1. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme.
2. Er wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Verantwortlichen, welcher das Stimmrecht im AFaT ausübt, sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die Verantwortlichen sollten Mitglieder des FSR sein. Ausnahmsweise können diese Funktionen durch Mitglieder der Fachschaft, die passives Wahlrecht haben, wahrgenommen werden.
3. Die AFaT-Vertreter(innen) können durch jedes Fachschaftsratmitglied vertreten werden.

II. LEITUNG DES AFaT

§ 4 Vertretung des AFaT nach Außen

1. Das AFaT kann im Einzelfall oder für bestimmte Angelegenheiten ein Mitglied oder mehrere Mitglieder mit der Vertretung des AFaT nach außen beauftragen. Die Vertretung verpflichtet alle Fachschaften, die in der Sache nicht widersprochen haben.
2. Der Finanzausschuss vertritt das AFaT in finanziellen Angelegenheiten nach außen. Dieser besteht aus zwei Finanzreferentinnen / Finanzreferenten. Die Mitglieder des AFaT wählen jeweils zu Beginn des Sommersemesters die zwei Finanzreferentinnen / Finanzreferenten.
3. Der Finanzausschuss ist für die geordnete Haushaltsführung des AFaT verantwortlich. Insbesondere ist eine Aufstellung der beschlossenen und ausgezahlten Gelder zu führen. Diese ist zu Beginn jeder Sitzung zusammen mit einem aktuellen Kontenblatt vorzulegen.

§ 5 Wahlen

1. Jeder Fachschaftsrat kann einen Vorschlag zur Wahl machen.
2. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind.
3. Es wird auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, welche die absolute Mehrheit erreichen.
4. Erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidierende die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang.
5. Ist im zweiten Wahlgang keine Entscheidung nach Abs. 3 gefallen, entscheidet ein dritter Wahlgang. Für diesen genügt die einfache Mehrheit.

§ 6 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung durch die Mitglieder des AFaT bestimmt und wird im Protokoll vermerkt.
2. Die Sitzungsleiterin/ der Sitzungsleiter leitet die Sitzung. Sie/ er führt gegebenenfalls eine Redeliste und erteilt das Wort.

III. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 7 Einladung, Fristen

1. Die folgenden Sitzungen des AFaT sollten durch die Protokollantin / den Protokollanten der letzten Sitzung möglichst fünf Tage vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang und Einladung angekündigt werden. Im Fall einer Sondersitzung gemäß Abs. 4 beträgt die Frist drei Tage.
2. Der Termin der folgenden Sitzung ist am Ende der vorhergehenden zu bestimmen und im Protokoll zu vermerken.
3. Sitzungen des AFaT sollen während der Vorlesungszeit mindestens zweimal monatlich stattfinden.
4. Auf Antrag einer Fachschaft ist innerhalb von sieben Tagen eine Sondersitzung einzuberufen.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des AFaT sind öffentlich. Es besteht ein allgemeines Rede- und Antragsrecht.

§ 9 Protokoll

1. Ein Mitglied des AFaT führt ein Ergebnisprotokoll der Sitzung. Dieses hat den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Sitzung zuzugehen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort, Datum und Dauer der Sitzung, sowie alle Anwesenden.
 - die Unterschrift der Protokollantin / des Protokollanten
 - Gestellte Anträge sowie das Ergebnis der Beschlussfassung darüber
 - bei Anträgen nach § 20: der Antrag des Fachschaftsrates mit Begründung und Quittungen, die Höhe des Zuschusses und das Abstimmungsergebnis
3. Das Originalprotokoll wird im Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) archiviert.

§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Das AFaT ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit wird von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung festgestellt.
3. Wird Beschlussunfähigkeit auf Grund des § 10, 2 oder auf Antrag festgestellt, so wird die Sitzung nach Angabe eines neuen Termins für eine Sitzung geschlossen, nachdem die Tagesordnungspunkte abgehandelt worden sind, die keine Beschlüsse erfordern. Die neue Sitzung wird gem. § 6,1 angekündigt.

§ 11 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung des AFaT oder die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt.
2. Beschlüsse werden mit genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses im Sitzungsprotokoll aufgeführt. Die Angabe erfolgt in der Reihenfolge Ja / Nein / Enthaltung.

§ 12 Antragsverfahren

1. Während der Debatte über einen Antrag können Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt werden. Diese werden nach Diskussion zur Abstimmung gestellt.
2. Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat das Recht auf eine Schlussäußerung unmittelbar vor der Abstimmung.
3. Vor der Beratung eines Antrags kann das AFaT auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen:
 - a) Vertagung des Antrags
 - b) Überweisung an einen zu bildenden Ausschuss

§ 13 Mehrheiten

1. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen.
2. Absolute Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Hälfte der Mitglieder des AFaT.
3. Für eine 2/3-Mehrheit und $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gilt sinngemäß § 13, Abs. 2.
4. Einstimmiger Beschluss heißt, dass es entweder nur Ja- oder Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder gibt.
5. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf das Ergebnis.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur mit dem Gang der Sitzung befassen und können nur von Mitgliedern gestellt werden. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Änderung der vorläufigen Tagesordnung (Mehrheit der Anwesenden)
 - b) Unterbrechung der Sitzung (Mehrheit der Anwesenden)
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes (Mehrheit der Anwesenden)
 - d) Vertagung der Sitzung (Mehrheit der Anwesenden)
 - e) Schluss der Redeliste (Mehrheit der Anwesenden)
 - f) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung (Mehrheit)
 - g) Nichtbefassung mit einem Antrag (Mehrheit der Anwesenden)
 - h) Begrenzung der Sitzungsdauer (einfache Mehrheit zu Beginn der Sitzung)
 - i) Protokollaufnahme eines Vorgangs im Wortlaut (ist stattzugeben)
 - j) Wortgetreues Protokoll (Mehrheit; die Antragstellerin/ der Antragsteller wird
 - k) Protokollführerin/ Protokollführer)
 - l) Antrag auf geheime Abstimmung (ist stattzugeben)
2. Anträge zur GO werden nicht geheim abgestimmt. Einem Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort stattzugeben, sofern keine Gegenrede erhoben wird
3. Erhebt sich Widerspruch, so ist nach Anhörung der Gegenrede abzustimmen.

IV. FINANZORDNUNG

§ 15 Finanzielle Prüfung der Fachschaftsräte

1. Jedem Fachschaftsrat obliegt die finanzielle Prüfung eines anderen Fachschaftsrates. Es sollten aus jedem Fachschaftsrat zwei Prüfer bestimmt werden.
2. Zu Beginn des Sommersemesters wird per Losverfahren festgelegt, welcher Fachschaftsrat welchen prüft. Hierbei ist zu beachten, dass sich keine Fachschaftsräte gegenseitig prüfen.
3. Jeder Prüfung sollte ein Prüfungsbericht folgen, der auf einer AFaT-Sitzung und einer StuPa-Sitzung auf Nachfrage erläutert werden muss. Außerdem muss er ans Asta-Finanzreferat weitergeleitet werden.
4. Ein Prüfungsbericht ist schriftlich zu formulieren und enthält:
 - Die Namen des prüfenden und des geprüften Fachschaftsrates
 - Datum der Prüfung
 - Eine Liste aller Konten- und Kassenbewegungen des letzten Haushaltsjahres (definiert in § 16, 3)
 - Auffälligkeiten muss der Prüfer extra im Prüfungsbericht erwähnen. Der geprüfte Fachschaftsrat muss diese schriftlich erklären.
 - Aktuelle Soll- und Ist-Beträge der Kasse(n) und des Kontos bzw. der Konten.
 - Name und Unterschrift der Prüferinnen / Prüfer
 - Name und Unterschrift des Sprechers / der Sprecherin und des Kassenwartes des geprüften Fachschaftsrates
5. Jede bis zur ersten AFaT-Sitzung des folgenden Wintersemesters nicht stattgefundene Prüfung muss dem AstaFin gemeldet werden.

§ 16 Herkunft und Abrechnung der Finanzmittel

1. Das AFaT verteilt die ihm vom Studierendenparlament zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 36 SVS und § 48 FOVS aus den Studierendenschaftsbeiträgen zugeteilten Mittel gemäß dieser Finanzordnung.
2. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres teilt der Finanzausschuss nach Beratung im AFaT dem AstA-Finanzreferat und dem Präsidium des Studierendenparlamentes den voraussichtlichen Finanzbedarf der Fachschaften mit.

3. Es gilt das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß §3 FOVS. Es beginnt am 1.4. des Jahres und endet am 31.3. des Folgejahres.

§ 17 Verteilung der Finanzmittel

1. Der Anteil der den Fachschaften direkt zu Beginn eines Haushaltsjahres auszahlenden Gelder (Grundbetrag G) liegt bei 50% der für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtmittel. Der Anteil der einzelnen Fachschaften errechnet sich nach dem in § 18 festgelegten Verteilungsschlüssel.
2. Der Finanzausschuss legt zu Beginn des Haushaltsjahrs einen Verteilungsvorschlag für die Fachschaftsräte mit absoluten Zahlen vor.
3. Die restlichen 50% der Gesamtmittel werden vom AFaT bewirtschaftet. Aus diesen Mitteln finanziert das AFaT seine Veranstaltungen, seinen Geschäftsbedarf, Anträge nach § 20 und Anträge Dritter.

§ 18 Anteil der einzelnen Fachschaften (Grundbetrag F)

1. Der Grundbetrag F besteht aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag.
2. Die Summe der Sockelbeträge beträgt 70% des Grundbetrages G. Von diesem Betrag erhält jede Fachschaft einen gleich großen Anteil.
3. Der Anteil der einzelnen Fachschaften am gemeinschaftlichen Pro-Kopf-Betrag bestimmt sich nach der Anzahl der im Zuständigkeitsbereich der Fachschaft eingeschriebenen Studierenden. Hierbei wird für jede(n) Studierende(n) das A-Fach mit 100% und die B- und C-Fächer mit jeweils 50% des Pro-Kopf-Satzes berechnet. Im Falle der Fachschaft Lehramt errechnet sich der Pro- Kopf- Satz aus der Summe aller Lehramtsstudierender geteilt durch zwei. Dies entspricht der Berechnung der Lehramtsstudierenden als B-Fach-Studierende.

Der Pro-Kopf-Satz errechnet sich aus folgender Formel:

$$\frac{30\% \text{ des Grundbetrages G}}{\text{Anzahl aller A-Fach-Studierenden} + \frac{\text{Anzahl aller B-Fach-Studierenden}}{2} + \frac{\text{Anzahl aller C-Fach-Studierenden}}{2}}$$

4. Der Verteilungsvorschlag ist genehmigt, wenn das AFaT ihn mit Mehrheit der Anwesenden beschlossen hat.
5. Die einzelnen Fachschaften können über ihren Anteil hinaus weitere Gelder beim AFaT beantragen. Näheres regelt § 20.

§ 19 Auszahlung der Mittel

1. Die Auszahlung des Grundbetrags erfolgt an die einzelnen Fachschaften durch das Asta-Finanzreferat, wenn diesem für die jeweilige Fachschaft die in §2 Abs.2 geforderten Protokolle und ein Verwendungsansatz für das neue Haushaltsjahr vorliegt.
2. Die Fachschaften sind zu einer gerechten internen Verteilung des Grundbetrages auf die Amtszeiten des Fachschaftsrates innerhalb des Haushaltsjahres verpflichtet.
3. Liegt bis zum 01.02. eines Jahres kein Haushaltsansatz einer Fachschaft für das laufende Haushaltsjahr beim Finanzreferat des AStA vor, obwohl vom Finanzausschuss des AFaT bis zum 01.01. des Jahres darauf hingewiesen wurde, so verfällt der Anspruch der Fachschaft auf den in § 18 berechneten Anteil für das laufende Haushaltsjahr. Er wird dem Anteil der durch das AFaT verwalteten Gelder zugeschlagen.
4. Die vom AFaT verwalteten Gelder, welche bis zur letzten Sitzung des Haushaltsjahres nicht verwendet wurden, werden, falls keine anderweitige Verwendung explizit bestimmt wird, auf die Fachschaften nach Anwesenheit in den AFaT-Sitzungen im aktuellen Haushaltsjahr verteilt. Der Anteil einer Fachschaft errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Restbetrag}}{\text{Anzahl aller anwesenden Fachschaften in allen Sitzungen}} \cdot \text{Anwesenheit der Fachschaft}$$

Sollte ein Protokoll bis zur letzten Sitzung des Haushaltsjahres nicht vorliegen, so wird diese Sitzung bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 20 Weitere Finanzierung

1. Durch Antrag können die Fachschaften weitere Finanzmittel als Zuschuss erhalten, wenn durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder des AFaT das Vorhaben als förderungswürdig und eines der folgenden Kriterien als erfüllt angesehen wird:
 - a) das Vorhaben betrifft mehrere Fachschaften
 - b) das Vorhaben betrifft eine einzelne Fachschaft und übersteigt deren Finanzkräfte

2. Die Höhe der Zuschüsse beträgt in der Regel:

- a) Für Vorhaben, die mehrere Fachschaften betreffen, 100% der Kosten nach Abzug aller Einnahmen.
- b) Für Vorhaben einzelner Fachschaften, insbesondere solche, welche die Finanzkräfte einzelner Fachschaften übersteigen, 75% - 100% der Kosten nach Abzug aller Einnahmen.

In begründeten Fällen kann das AFaT beschließen von diesen Regelsätzen abzuweichen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch das AFaT in Kraft. Die vorherige Satzung vom 26.01.2009 tritt damit außer Kraft.
2. Sie wird durch Aushang bekannt gemacht und wird dem Parlament der Studierenden zur Kenntnis gegeben.

§ 22 Änderung dieser Satzung

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des AFaT erforderlich.

Trier, den 12.07.2010

Das AFaT